

zweites nicht minder mächtiges Gewölbe, das des Eingangs-
saales, gedeckt und geborgen. Nur für den Arbeitsaal, der
nicht durch ein solches zweites Gewölbe geschützt war, lag eine
ferne Gefahr vor, jedoch mehr durch das Wasser als durch das
Feuer. Daher übertrug ich bald die wenigen hier für die Be-
sucher des Arbeitsaals hinterlegten Handschriften nach dem an-
stoßenden, gegen Wasser und Feuer gleich sichern Eingangsaal.

»Zur richtigen Beurteilung der ganzen Brandgefahr muß wohl
beachtet werden, daß an Isolierung und Sicherung ihrer Schätze
die Vatikana weitaus alle übrigen römischen und überhaupt die
meisten andern mir bekannten Bibliotheken übertrifft. Diesen
hohen Vorzug verdankt sie zunächst ihren steinernen Fußböden
und der Mächtigkeit ihrer Gewölbe, sodann dem Umstand, daß
ihre kleinen, niedrigen Handschriftenschränke durch große Strecken
sich weit hinziehen und überdies die wenigen Reihen dieser
Schränke durch weite Zwischenräume voneinander getrennt sind.
Es kann also niemals viel auf einmal brennen, niemals an einem
Punkte ein größeres Feuer entstehen, da der im Verhältnisse zu
den so ausgedehnten Räumen so geringe Brandstoff weithin
verteilt ist. Trotzdem wird ohne Zweifel der in seinem Ursprung
so rätselhafte Brand das eine Gute bewirken, daß die bestehenden
Vorsichtsmaßregeln verdoppelt werden, um noch wirksamer jede
fernere Gefahr auszuschließen und diese gegebenenfalls mit
Sicherheit auf einen möglichst engen Raum zu beschränken. In
dieser Richtung hat der Verwaltungsrat der Vatikana bereits am
3. November in einer Sitzung die geeigneten Vorschläge formuliert.

»Noch bleiben einige Rätsel zu lösen, die mir die Berichte
einiger Journalisten aufgegeben haben. Wie steht es mit dem
kostbaren Codex Marcellianus, den die Vatikanische Bibliothek
eingebüßt haben soll? Erst nach längeren Nachforschungen konnte
ich die Tiefe dieses Geheimnisses ergründen. Herr Marre hatte
mit Schmerzen einem wißbegierigen Journalisten den Verlust
seines Codex Marcellianus geklagt. Vor mehreren Jahren war
eine phototypische Ausgabe des berühmten Codex Marchalianus
der Vatikana veranstaltet worden. Es ist dies eine den grie-
chischen Text der Propheten enthaltende Handschrift des sechsten
Jahrhunderts. Als Bücherfreund im vollsten Sinne des Wortes
hatte Herr Marre sich von dem Verleger die gedruckte Vorrede
dieser Ausgabe nebst einigen wenigen phototypischen Tafeln er-
beten. Dies war sein Codex Marcellianus. Er war in dem
ausgebrannten Dachraum zu Grunde gegangen, während der
wirkliche Codex Marchalianus sich wohlbehalten in der Vatikana
befindet.

»Und was enthielt der kostbare Papyrus, dessen Verlust ich
gleichfalls beklagen soll? Vor längerer Zeit wurde in Ercolano
eine alte römische Bibliothek ausgegraben, die selbstverständlich
aus Papyrusrollen bestand. Diese waren beim Ausbruch des
Besuchs im Jahre 79 unter Kaiser Titus fast alle völlig verkohlt.
Unter andern Künstlern erhielt nun auch Herr Marre von der
italienischen Regierung eine dieser Kohlen zum Geschenk mit der
Bitte, Versuche anzustellen, ob die verkohlten Blätter noch auf-
zurollen seien. Leider führten, wie die meisten andern, so auch
Marres Versuche zu keinem Ergebnis. So kam es, daß diese
allerdings merkwürdige Kohle unter der übrigen Habe Marres
in dem Dachraum ihren Platz erhalten hatte und nun zer-
trümmert ist.

»Ein völlig unlösbares Rätsel gibt mir die Times auf. Nach
ihr soll die in der Vatikana niedergelegte Privatbibliothek
Leos XIII. durch Wasser sehr gelitten haben, und doch war
diese in dem großen Saale Sixtus V. durch drei mächtige Gewölbe
gegen jegliche Feuers- und Wassergefahr gesichert.

»Die wirklich romantische und politisch interessante Zusammen-
setzung der arbeitenden und ratenden Löschmannschaft hat Ihr
Berichterstatter bereits trefflich geschildert. Ähnlich war auch die
Wache gestaltet, welche ich, nachdem nach Mitternacht der größte
Teil der arbeitenden und ratenden Löschmannschaft sich zurück-
gezogen hatte, im Eingangsaal zur Bibliothek bis Tages-
anbruch hielt. Da saß neben Mrgr. Wenzel, dem Hüter des an
die Bibliothek anstoßenden Geheimarchivs, der treffliche Leutnant
der städtischen Feuerwehr in seiner dem italienischen Militär sehr
ähnlichen Uniform, und an seiner Seite der Ingenieur des päpst-
lichen Palastes.

»Bald riefen mich die ersten Aueglocken der ewigen Stadt in
meine kleine Hauskapelle zur heiligen Messe, und da konnte ich
dem lieben Gott für die so glücklich überstandene Gefahr das
schuldige Dankesopfer darbringen.»

Aufhebung eines Zeugniszwangsverfahrens. — Die
»Pankower Zeitung« hatte eine Mitteilung gebracht, wonach die
Gemeinde Pankow bei Berlin aus Versehen um 15500 M. Kreis-
steuern zuviel an den Kreis Niederbarnim abgeliefert hätte. In-
folge dieser Indiskretion wurde ein Disziplinarverfahren gegen
»Unbekannt« eingeleitet, um den Einsender der Nachricht zu er-

mitteln; gegen den Redakteur Salis der Pankower Zeitung aber
wurde, da er seinen Gewährsmann nicht nannte, der Zeugnis-
zwang angewendet. Das Gericht I. Instanz verurteilte Salis zu
300 M. Geldstrafe und drohte ihm für weitere Verweigerung des
Zeugnisses Haftstrafe an. In einer ihrer jüngsten Nummern gibt
die Pankower Zeitung nun folgenden Beschluß des Landge-
richts II, Strafkammer IV, bekannt:

»Beschluß. In der Disziplinarsache gegen Unbekannt wird
auf Beschwerde des Herausgebers der »Pankower Zeitung«, Friedrich
Salis, vom 23. v. M. der Beschluß des königlichen Amgerichts II
Berlin, Abteilung 18, vom 20. v. M. aufgehoben. Die Kosten
des Beschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

»Gründe: In dem angefochtenen Beschlusse ist zur Be-
gründung desselben lediglich angeführt, daß der Beschwerdeführer
»ohne gesetzlichen Grund« sein Zeugnis verweigert
habe. Es geht also aus jenem Beschlusse nicht hervor, daß der
amtierende Richter vor der Vernehmung des Beschwerdeführers
sich darüber informiert hat, ob derselbe zu demjenigen der Person
nach unbekanntem Beamten, der das Dienstgeheimnis verletzt hat,
oder gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, in einem
Verhältnis steht, das ihn nach § 51 der Strafprozeßordnung be-
rechtigt, das Zeugnis zu verweigern. Ebenso wenig enthält das
Protokoll über die Vernehmung des Beschwerdeführers einen Ver-
merk des Inhalts, daß der amtierende Richter den Beschwerdeführer
danach befragt habe, ob er zu den im § 51 der Straf-
prozeßordnung bezeichneten Personen gehöre. Eine solche Frage
wäre erforderlich gewesen, da nach § 51 der Strafprozeßordnung
die daselbst bezeichneten Personen von jeder Vernehmung über ihr
Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren sind. Da nun
weder der angefochtene Beschluß noch die Vernehmung des Be-
schwerdeführers ergibt, daß der amtierende Richter der Pflicht zur
Information darüber, ob der Beschwerdeführer zu den Personen
im § 51 der Strafprozeßordnung gehöre, genügt hat, so ist das
Beschwerdegericht außer Stande gewesen, die Frage, ob der Be-
schwerdeführer zur Zeugnisverweigerung berechtigt gewesen ist oder
nicht, zu beantworten. Infolgedessen hat es den angefochtenen
Beschluß aufgehoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 505 der
Strafprozeßordnung. Berlin, den 6. November 1903.»

Die Herstellung des Buchs. Vorträge, veranstaltet
von der Korporation der Berliner Buchhändler. (Vergl.
Nr. 245, 252, 256, 264 d. Bl.) V. — (Das Papier und seine
Vereitigung. II. Von Direktor L. Kayser.) Am 13. November
bot Herr Direktor L. Kayser Fortsetzung und Schluß seiner Mit-
teilungen über Papier-Fabrikation. Nachdem der Redner in
Ergänzung seines ersten Vortrags erwähnt hatte, daß die Holländer,
die das Zermahlungsgeschäft der Hadern besorgen, mit hölzernen
Deckeln geschlossen seien, erwähnte er noch, der Stoff werde, da
der Boden des Holländers vom Grundwerk an eine schiefe Ebene
bilde, durch seine natürliche Schwere nach unten gedrückt, wodurch
die kreisende Bewegung desselben begünstigt werde.

Aus den Holländern gelangt der Stoff in zwei gemauerte
Bassins, die mit Rührvorrichtungen versehen sind, aus diesen
durch Röhren mit Abschlußventilen, die genau reguliert werden,
in eine Vorbütte. Von hier aus wandert die Papiermasse durch
einen Schöpfrad-Regulator, genau im Quantum kontrolliert, in
den sogenannten Sandfang, wo sich Sand, Eisenteile und andre
Unreinigkeiten absetzen. Am Ende desselben befindet sich ein
zweites Schöpfrad, durch das der Stoff in eine Kupferrinne be-
fördert wird, von der aus er in den Knotenfänger gelangt. Nun
erst tritt unter Wasserzufluß die dünnflüssige Masse in breitem,
flachem Strom in genau abgemessenen Mengen in die eigentliche
Papiermaschine ein.

Diese enorm lange Maschine besteht aus zwei Hälften, einer
Naßpartie und einer Trockenpartie. Ein endloses, von rotierenden
Walzen getragenes Drahtsieb, bezw. ein Messing-Metalltuch von
etwa 60 Maschen auf den Quadratcentimeter und 16 Meter Länge,
das auf etwa 8 Meter Länge, vor- und rückwärts über Walzen
läuft, nimmt den Stoff auf. An den Ranten verhindern Schutz-
vorrichtungen das seitliche Hinabrinnen des Stoffs. Unter der
laufenden Form aber sind Saugwannen angebracht zur Aufnahme
des Wassers. Alle zur Form gehörigen Teile ruhen auf einem
Rahmen, der durch den einen Exzenter bewegt wird und damit
bewirkt, daß das entstehende Papier fortwährend seitlich geschüttelt
wird, wodurch eine vollkommene Verfilzung der Fasern erzielt
wird. Eine mit Filz bezogene Walze nimmt die Papierbahn auf
und führt sie dem endlosen Naßfilz zu. Auf und mit diesem ge-
langt sie in die erste Naßpresse, von dort auf ein zweites Filztuch
und mit diesem in die zweite Naßpresse.

Redner flocht hier ein, daß die Papierfabrikation natürlicher-
weise nicht von jeher in dieser vollkommenen Weise betrieben
worden sei. Nur sehr langsam habe sie sich entwickelt. Vom
Handbetrieb zum Maschinenpapier führte uns zuerst ein Franzose,